



Aktenzeichen: BAFU-427.241-905/1/2/1/2/1

FAQ Impuls-Landschaftsberatung

Können auch Regionen eine Impuls-Landschaftsberatung in Anspruch nehmen?

Ja, neben Gemeinden können auch Regionen sich an den jeweils zuständigen Kanton wenden und um finanzielle Unterstützung einer Impuls-Landschaftsberatung nachfragen. Bedingung ist, dass die regionale Organisation oder Trägerschaft eine öffentlich-rechtliche Institution ist.

Wie gehen Gemeinden vor, die gemeinsam und damit Gemeindegrenzen oder allenfalls gar Kantongrenzen überschreitend eine Landschaftsberatung durchführen möchten?

Es ist am zweckmässigsten, wenn eine der Gemeinden die Federführung übernimmt und sich um die Anfrage beim Kanton (bzw. bei mehreren Kantonen an die Kantone) kümmert. Der maximale Umfang der Impuls-Landschaftsberatung von 10 Arbeitstagen bleibt dabei in der Regel bestehen, die Beträge sind nicht kumulierbar.

Wie gross ist der Anteil der finanziellen Unterstützung der Impuls-Landschaftsberatung durch die Kantone?

Der Bund beteiligt sich via die Programmvereinbarung Landschaft mit maximal 50% an den Kosten einer Impuls-Landschaftsberatung. Dieser Anteil kann je nach kantonaler Praxis auch tiefer sein. Die Beteiligung der Kantone an den Kosten ist je nach kantonaler Praxis unterschiedlich, sie kann sich zwischen 0 bis 50% der Kosten bewegen. Somit verbleiben je nach Kanton zwischen 0 und 50% der Kosten bei den Gemeinden. Die Kontaktpersonen in den Kantonen können zur jeweils gültigen Praxis Auskunft geben (s. Liste auf der Webseite www.bafu.admin.ch/landschaftsberatung).

Kann ein für eine Gemeinde arbeitendes Planungsbüro eine Impuls-Landschaftsberatung beziehen?

Ja, wenn ein für eine Gemeinde tätiges Raumplanungs-/Ortsplanungsbüro eine Impuls-Landschaftsberatung als zweckmässig erachtet, kann es der Gemeinde vorschlagen, beim Kanton um eine solche Impuls-Landschaftsberatung anzufragen. Auftraggeber der Impuls-Landschaftsberatung ist die Gemeinde.

Kann auch ein Planungsbüro, welches für einen privaten Auftraggeber arbeitet, eine Impuls-Landschaftsberatung beziehen und diese durch den Bund mitfinanzieren lassen?

Nein. Nur öffentlich-rechtliche Institutionen wie Gemeinden oder Regionen können eine Impuls-Landschaftsberatung unterstützt mit Finanzhilfen der Programmvereinbarung Landschaft des BAFU in Anspruch nehmen. Private müssen im Sinne des «Verursacherprinzips» die Kosten der Beratung selbst tragen. Dabei können sie mithilfe der Liste der Landschaftsberatenden eine geeignete Fachperson finden.

Eine Ausnahme stellt das Pilotprojekt des SECO 2025-27 für eine Beratung für landschaftsbezogene Regionalentwicklung dar: Dabei können auch private Projektträgerschaften eine finanzielle Unterstützung von maximal 50% der Kosten durch das SECO beantragen, vgl. www.regiosuisse.ch/biodiversitaet.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Daniel Arn
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 280 03, Fax +41 58 46 475 79
daniel.arn@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



Kann ich mich noch als Landschaftsberater/Landschaftsberaterin bewerben?

Die Bewerbungsphase fand im September/Oktober 2024 statt. Aktuell ist es nicht vorgesehen, weitere Bewerbungen als Landschaftsberater/Landschaftsberaterin einreichen zu können. Allenfalls wird der Pool an Landschaftsberatenden 2028 überprüft und – je nach Entscheid zu Weiterführung der Impuls-Landschaftsberatung – mit weiteren Fachleuten ergänzt. Das BAFU würde in diesem Fall wiederum via die verschiedenen Berufsverbände über die Möglichkeit zur Bewerbung informieren.

Können die Landschaftsberaterinnen und-berater in der ganzen Schweiz Beratungen durchführen?

Grundsätzlich ja. Neben den nötigen Sprachkompetenzen kann im Einzelfall jedoch die Kenntnis des kantonalen Rechts- und Regelungskontextes eine Voraussetzung sein.

Gibt es Regeln für die Abrechnung der Arbeitszeit wie beispielsweise Vorgaben zu den Kosten pro Stunde?

Nein. Jeder Auftragnehmer offeriert der anfragenden Gemeinde seine eigenen Tarife, wie auch bei anderen Aufträgen.